



057049/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 20/07/11

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 23. März 2011 (29.03)  
(OR. en)**

**16077/10  
ADD 1**

**PV/CONS 58  
JAI 935**

**ADDENDUM zum ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

**Betr.: 3043. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES)  
vom 8./9. November 2010 in Brüssel**

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## Liste der A-PUNKTE (Dok. 15782/10 PTS A 91)

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).....3

## TAGESORDNUNGSPUNKTE (Dok. 15781/10 OJ/CONS 57 JAI 907 COMIX 718)

- Punkt 3 Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.....4
- Punkt 4 Gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS).....5
- Punkt 5 Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Bekämpfung neuer Formen der Cyberkriminalität, insbesondere groß angelegter Cyberangriffe.....5
- Punkt 6 Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen.....6
- Punkt 7 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Information in Strafverfahren.....6
- Punkt 9 Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten internationalen Kriminalität.....6

o

o o

---

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### **A-PUNKTE**

#### **Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung)**

PE-CONS 31/10 ENV 485 CODEC 690

- + COR 1 (pt)
- + COR 2 (fr)
- + COR 3 (cs)
- + REV 1 (lt)
- + REV 2 (nl)
- + REV 3 (pl)
- + REV 4 (ro)

Der Rat billigte die Abänderung des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates. Die Richtlinie gilt somit gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

#### **Erklärung Deutschlands**

"Deutschland hat nach wie vor Bedenken gegen die weite Fassung der Abweichungsklausel in Art. 15 Abs. 4 des Richtlinien-Entwurfs. Diese Bedenken werden jedoch zurückgestellt, um ein vollständiges Scheitern des gesamten Revisions-Verfahrens nicht zu riskieren. Im Vergleich zur geltenden IVU-Richtlinie enthält der Richtlinien-Entwurf zentrale Verbesserungen, die nicht aufgegeben werden sollten, wie z.B. Einführung einer neuen Prüfungspflicht der EU-Kommission für Mindestanforderungen zur Emissionsbegrenzung, grundsätzliche Stärkung der Anwendung der besten verfügbaren Techniken durch zwingende Festlegung der Emissionsgrenzwerte aus den Bandbreiten der BREF-Dokumente, deutliche Anhebung der Anforderungen an Großfeuerungsanlagen, Aufstellung einheitlicherer Anforderungen für die Anlagenüberwachung."

## TAGESORDNUNGSPUNKTE

### 3. Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind

- **Annahme**  
15806/10 VISA 261 COWEB 279 CODEC 1194 COMIX 720  
PE-CONS 50/10 VISA 236 COWEB 258 COMIX 649 CODEC 989  
+ COR 1 (de)

#### Der Rat

- nahm die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 50/10 + COR 1 (de) einstimmig an;
- nahm die in Dokument 15926/1/10 enthaltene Erklärung der Kommission zur Kenntnis und verfügte, dass sie in das Tagungsprotokoll aufgenommen werden soll.

#### **Erklärung der Kommission**

"Das Europäische Parlament und der Rat haben auf Vorschlag der Kommission beschlossen, Staatsangehörige Albaniens sowie Bosnien und Herzegowinas, die Inhaber biometrischer Reisepässe sind, von der Visumpflicht zu befreien.

Die Kommission unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, dass die Maßnahmen, die die westlichen Balkanländer ergriffen haben, um die in den Fahrplänen für die Visaliberalisierung festgelegten Kriterien auf Dauer zu erfüllen, auch tatsächlich umgesetzt werden.

Daher bemüht sie sich verstärkt um die Einrichtung eines Mechanismus der fortlaufenden Bewertung, der sich insbesondere auf den Grenzschutz, die Dokumentensicherheit, die Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Korruption, die effektive Umsetzung der Rückübernahmeabkommen und die Steuerung der Migrationsströme zwischen der EU und den betreffenden Ländern erstrecken wird.

Diese fortlaufende Bewertung wird fester Bestandteil der jährlichen Berichte der Kommission über den Stand der Reformen in diesen Ländern sein.

Die fortlaufende Bewertung wird überdies in den einschlägigen Ausschüssen, die im Rahmen der Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen eingesetzt wurden, systematisch zur Sprache gebracht werden.

Außerdem wird ergänzend zu diesem Mechanismus im Einzelnen festgelegt werden, in welcher Weise die Delegationen der Europäischen Union die Bevölkerung in Abstimmung mit den Behörden der betreffenden Länder informieren sollen, um einen Missbrauch der Asylverfahren zu verhindern.

Zudem wird eine dringende Konsultation eingeführt, damit die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten in Abstimmung mit den Behörden der betreffenden Länder bestmöglich reagieren können, sobald besondere Probleme im Zusammenhang mit dem Zustrom von Personen aus den westlichen Balkanländern auftreten.

Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Angehörigen eines oder mehrerer Drittstaaten – einschließlich der westlichen Balkanländer – in einer Notlage, so kann die Kommission dem Rat gemäß Artikel 78 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union den Erlass vorläufiger Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten und eine rasche Aussetzung der Visaliberalisierung vorschlagen.

Die Kommission wird dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig, und zwar erstmals sechs Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung, Bericht erstatten, wobei sie vor allem auf die Beratungsergebnisse der Experten der Kommission und der Mitgliedstaaten, auf die Delegationen der Europäischen Union sowie auf die etwaigen einschlägigen Informationen, die den Mitgliedstaaten vorliegen, zurückgreifen wird. Im Falle einer Notlage im Sinne des vorstehenden Absatzes wird die Kommission den Rat und das Europäische Parlament im Wege eines Ad-hoc-Berichtes unterrichten."

#### **4. Gemeinsames europäisches Asylsystem (GEAS)**

15561/10 ASILE 85 CODEC 1140

Der Rat nahm den vom Vorsitz erläuterten Sachstandsbericht zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch über das Dossier.

#### **5. Vorschlag für eine Richtlinie über Maßnahmen zur Bekämpfung neuer Formen der Cyberkriminalität, insbesondere groß angelegter Cyberangriffe**

– **Erläuterungen der Kommission**

14436/10 DROIPEN 107 TELECOM 100 CODEC 952

+ ADD 1

+ ADD 2

Der Rat nahm die Erläuterungen der Kommission zur Kenntnis.

**6. Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen**

– **Orientierungsaussprache**

15531/10 COPEN 241 EJM 58 EUROJUST 122 CODEC 1136

15713/10 JUR 458 COPEN 246 EUROJUST 127 EJM 61 CODEC 1176

Der Rat prüfte die Fragen, die ihm im Anschluss an die Diskussionen in der Arbeitsgruppe vorgelegt worden waren. Diese Fragen betrafen folgende Punkte: 1. den Grundsatz, wonach es hinsichtlich der Rechtsakte über die Rechtshilfe in Strafsachen keinen Rückschritt geben sollte; 2. Verweigerungsgründe; 3. Verhältnismäßigkeit; 4. Kosten. Nach einer Orientierungsaussprache wurden die Vorbereitungsgremien des Rates angewiesen, die Beratungen über die Richtlinie auf der Grundlage der vom Rat vereinbarten Vorgaben fortzusetzen.

**7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Information in Strafverfahren**

15618/10 DROIPEN 118 COPEN 242 CODEC 1149

Der Vorsitz informierte den Rat über den Sachstand der Beratungen in den Vorbereitungsgremien des Rates über die oben genannte Richtlinie.

**NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN – ÖFFENTLICHE AUSSPRACHEN**

*(Öffentliche Aussprache gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)*

**9. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Schaffung und Umsetzung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten internationalen Kriminalität**

15358/10 COSI 69 ENFOPOL 298 CRIMORG 185 ENFOCUSTOM 94

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Schaffung eines EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten internationalen Kriminalität an (Dok. 15358/10).

=====